

# Das Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

*Die wichtigsten Fragen und Antworten*

## Das Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Das Schweizerische Strafgesetzbuch behandelt viele, aber nicht alle Formen häuslicher Gewalt. Es ist wichtig zu wissen, dass das Strafrecht nicht die einzige Antwort auf die Erfahrung häuslicher Gewalt ist. Wer unter Partnergewalt leidet, benötigt oft auch gesundheitliche Interventionen, zivilrechtlichen Schutz, Beratung und finanzielle Unterstützung, um sich aus einer Misshandlungsbeziehung zu befreien.

Seit der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches per 1. April 2004 wird häusliche Gewalt im Regelfall von Amtes wegen verfolgt und nicht mehr nur auf Antrag der Betroffenen. Dies bedeutet, dass die körperliche und sexuelle Gewalt zwischen Ehegatten, zwischen Partnern in eingetragenen Partnerschaften und in hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften nicht mehr als Privatangelegenheit erscheint. In der Ehe oder Partnerschaft begangene sexuelle Nötigungen oder Vergewaltigungen werden im Gegensatz zu früher von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt.

## Die häufigsten Fragen und Antworten

### **Wie kann häusliche Gewalt aussehen?**

Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge austeilen, beißen, kratzen, verprügeln, würgen, eine Waffe ziehen, drohen (mündlich, schriftlich, telefonisch, SMS etc.), ein Verhalten erzwingen, einsperren, bewachen, mit einem Werkzeug zuschlagen, mit einem Messer zustossen, schießen, usw..

### **Welche Formen häuslicher Gewalt werden von Amtes wegen verfolgt?**

Einfache und schwere Körperverletzung (Art. 122 und 123 StGB)  
wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB),  
Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB),  
Tötungsdelikte inkl. Versuch (Art. 111 – 113),

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung innerhalb der Ehe, Partnerschaft oder der hetero- und homosexuellen Lebensgemeinschaft (Art. 190 StGB).

Tätlichkeiten von Erwachsenen gegenüber Kindern (bis 18 Jahre) werden von Amtes wegen dann verfolgt, wenn die Tat wiederholt begangen wird und das Opfer unter der Obhut des Täters steht oder der Täter für das Kind zu sorgen hat (Art.126 Abs.2 StGB).

### **Welche Delikte der häuslichen Gewalt werden nur auf Antrag der Betroffenen hin verfolgt?**

Delikte häuslicher Gewalt werden nur auf Antrag verfolgt, wenn die Partner (noch) nicht verheiratet sind oder (noch) keine Lebensgemeinschaft gebildet haben, oder seit mehr als einem Jahr geschieden oder getrennt sind (Ausnahme: Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Gift oder einer Waffe ist immer Officialdelikt).

Sachbeschädigungen, Belästigungen, einmalige Tätlichkeiten, Hausfriedensbruch, Missbrauch des Telefons, sexuelle Belästigungen setzen für die Strafverfolgung einen Strafantrag voraus.

### **Müssen die Ehegatten und Lebenspartner in der gleichen Wohnung leben?**

Nur die Gewalthandlungen zwischen heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/innen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit führen. Die Gewalt gilt als Officialdelikt, wenn sie zeitlich während der Lebensgemeinschaft oder bis zu einem Jahr nach der Trennung passiert ist.

Die zwischen Ehepartnern begangenen Gewaltanwendungen werden auch dann von Amtes wegen verfolgt, wenn die Ehegatten einen getrennten Wohnsitz haben oder wenn die Ehepartner bis zu einem Jahr getrennt oder geschieden sind.

### **Was passiert bei einem Offizialdelikt?**

Ein Offizialdelikt muss von Amtes wegen verfolgt werden, unabhängig vom Willen der Beteiligten. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Gewalthandlung zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen. Die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden leiten Abklärungen ein und eröffnen gegebenenfalls ein Strafverfahren.

### **Wer kann Anzeige erstatten?**

Die Anzeige ist die Meldung an die Polizei, dass konkrete Anzeichen vorhanden sind, die auf eine strafbare Handlung oder eine Täterschaft hindeuten. Eine Straftat anzeigen kann jede Person, mündlich oder schriftlich. Wenn keine Anzeige erstattet wird, erfährt die Polizei unter Umständen nichts. Ohne Anzeige kann auch kein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Polizei ist verpflichtet, eine Anzeige entgegen zu nehmen. In einem akuten Fall von Gewalt rufen in der Regel Nachbarn oder die Opfer selber die Polizei zu ihrem Schutz.

### **Was passiert, wenn ich bei häuslicher Gewalt die Polizei rufe?**

Es ist Aufgabe der Polizei, die bestehende oder drohende Gewalt zu unterbinden und zuhanden der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln. Die Polizei nimmt die ersten Abklärungen vor. Wenn nötig wird ärztliche Hilfe beigezogen. Die Anwesenden werden getrennt zum Vorfall befragt. Die Polizei informiert vor Ort über die Opferrechte und gibt die Anschrift der Opfer mit deren Einverständnis an die zuständige Opferhilfestelle weiter. Diese nimmt dann Kontakt auf und bietet Information und Beratung an. Sind Kinder von einer Auseinandersetzung mitbetroffen, werden auch die zuständigen Behörden (z. B. Vormundschaftsbehörde) informiert.

### **Muss ich Aussagen gegen meine/n Partner/in machen?**

Ihre Aussage hat einen hohen Stellenwert, da Sie die wichtigste Zeugin bzw. Zeuge im Verfahren sind. Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen können die Aussage verweigern. Es ist möglich, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Aussagen zu machen. Wer die Aussage verweigert muss sich bewusst sein, dass dadurch zum Nachteil des Opfers Beweisschwierigkeiten entstehen können.

### **Nimmt die Polizei die gewalttätige Person mit?**

Die Polizei kann vorübergehend Personen festnehmen, um eine konkrete Gefahr abzuwenden. Die Polizeihaft dauert höchstens 48 Stunden. Eine länger andauernde Untersuchungshaft kann nur durch die zuständige Strafuntersuchungsbehörde angeordnet werden.

### **Kann die Polizei jemanden aus der gemeinsamen Wohnung verweisen?**

Ja, für längstens 14 Tage, wenn Folgendes erfüllt ist:

- es besteht eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung, bzw. sie ist noch nicht länger als seit einem Jahr aufgelöst,
- die Person wendet Gewalt an, oder
- sie droht Gewalt an, oder
- sie übt Gewalt aus, indem sie mehrmals belästigt, auflauert oder nachstellt.

### **Warum sollten Betroffene grundsätzlich einen Strafantrag unterschreiben?**

Auch wenn ein Offizialdelikt vermutet wird, ist es sinnvoll, vorsorglich einen Strafantrag zu unterschreiben, da sich oft erst im Verlauf der Ermittlung herausstellt, ob es sich um ein Offizialdelikt handelt oder nicht. In der Zwischenzeit kann die Strafantragsfrist von drei Monaten abgelaufen sein.

### **Wie ist es bei Gewalt durch andere Familienangehörige?**

Innerhalb der Familie, aber ausserhalb der Ehe und Lebenspartnerschaft, hat die gewaltbetroffene Person innerhalb drei Monaten einen Strafantrag zu stellen, damit ein Strafverfahren eingeleitet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Jugendlicher gegenüber seinen Eltern oder gegenüber einem Bruder gewalttätig geworden ist. Nur die schwerwiegendsten Fälle werden von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikte).

### **Kann die Strafverfolgung noch gestoppt werden, wenn die Polizei über häusliche Gewalt informiert wurde?**

Bei einem Antragsdelikt kann ein Strafantrag zurückgezogen, jedoch später nicht wieder neu gestellt werden.

Bei einem Offizialdelikt kann erst die zuständige Strafbehörde das Verfahren provisorisch einstellen. Das Verfahren wird dann mittels einer schriftlichen Verfügung provisorisch für sechs Monate eingestellt. Während dieser Zeit ruht das Verfahren. Ab Datum der Verfügung läuft die 6-monatige Frist der provisorischen Einstellung. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

### **Kann ich während der sechs Monate der provisorischen Einstellung etwas machen?**

Die Zustimmung zur provisorischen Einstellung kann innerhalb der 6 Monate widerrufen werden. Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Der Widerruf muss schriftlich oder mündlich an die Adresse der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde erfolgen. Ohne den Widerruf der Zustimmung wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt. Wenn es nach der definitiven Einstellung zu neuer Gewalt kommt, beginnt ein neues Strafverfahren, wenn die Polizei von der Gewalt erfährt. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass weitere Gewalt seitens eines Partners gemeldet wird. Bei Fragen und Problemen kann man sich an die zuständige Behörde oder an die Opferhilfestelle wenden.

## **Wie kann ich mich als „Täter“ vor weiterer Gewalt schützen?**

Gewalttätig gewordene Männer können sich bei der Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern (FgM) beraten lassen.

Die Fachstelle unterhält eine Gewalt-Hotline 078 744 88 88 und bietet zur gewaltfreien Lösung von Konflikten in der Partnerschaft Gruppen- und Einzeltherapien an.

Die zuständige Untersuchungsbehörde kann allenfalls eine Pflichtberatung anordnen.

Herausgegeben von:

**Kantonspolizei Schwyz**

Bahnhofstrasse 7/ Postfach 1212

6431 Schwyz

Tel. 041 819 29 29/ Fax 041 819 11 66

[kapo@sz.ch](mailto:kapo@sz.ch)

*(Ausgabe März 2008)*